



ALOIS GÖSSI

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Alois Gössi zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) folgenden Anträge:

§ 8 Abs. 1

Zulage für Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsrats

1 Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats erhält für die Vertretung des Kantons an Anlässen eine pauschale Jahreszulage von Fr. 20'000.— und die Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Kantonsrats erhält eine solche von Fr. 5'000.—.

Es sei die aktuelle Entschädigung für das Präsidium resp. Vizepräsidium des Kantonsrats anzuwenden.

Eventualiter:

Zulage für Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsrats

1 Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats erhält für die Vertretung des Kantons an Anlässen eine pauschale Jahreszulage von ~~Fr. 20'000.—~~ Fr. **25'000.—** und die Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Kantonsrats erhält eine solche von Fr. 5'000.--.

Gemäss KI: «Es ist richtig, dass ein Gesetz wegen Missbrauch nicht geändert werden sollte. Die Möglichkeit eines Missbrauchs darf nicht dazu führen, dass ein Gesetz, das für eine sinnvolle Regelung sorgt, abgeschafft oder verändert wird. Stattdessen sollte der Missbrauch durch geeignete Massnahmen und Kontrollen bekämpft werden, während das Gesetz in seiner Funktion erhalten bleibt.»

Es ist unbestritten, dass ein ehemaliger Kantonsratspräsident während seinem erstem Präsidialjahr exzessiv viele Entschädigungen für die Teilnahme an Veranstaltungen geltend machte. Aber ich gehe ebenfalls davon aus, dass zukünftige Kantonsratspräsidenten:innen dies nicht wiederholen werden. Dass es in diesem Sinne die eingereichte Motion der Stawiko eine „abschreckende Wirkung“ zeigt. Und da gibt es ja noch den Landschreiber, der dezent auf solche „Unpraktiken“ hinweisen und zur Mässigung hinwirken könnte.

Eventualiter:

In den Jahren 2015-2022, ohne die Jahre der Covid-19 Pandemie, gab es 3 Jahre in dem der Kantonsratspräsident:in mehr als die vorgeschlagene Regelung mit Fr. 20'000.—als Entschädigung erhielt. Und 3 Jahre, wo die Entschädigung für den Kantonsratspräsidenten:in weniger als Fr. 20'000.—betrug. Mit der beantragten Änderung der Entschädigung auf Fr. 20'000.—würden inskünftig diejenigen Kantonsratspräsidenten:innen „nicht mehr bestraft“, die an vielen Veranstaltungen teilnehmen, aber nicht in exzessiver Form. Ich bin klar der Meinung, dass unser Kantonsratspräsidenten:innen den Kanton Zug würdig und an vielen Veranstaltungen, solange es nicht exzessiv wird, vertreten sollen.